Debeka

Debeka
Lebensversicherungsverein a. G.

Allgemeine Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten (BEUZI 01/2025)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Steuermerkblatt der Hauptversicherung.

Inhaltsverzeichnis

Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?	§ 1
Was ist Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 2
In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?	§ 3
Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	§ 4
Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?	§ 5
Was gilt nach Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit?	§ 6
Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit?	§ 7
Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?	§ 8
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	§ 9
Wann und wie können Sie Ihre Erwerbsunfähigkeitsrente erhöhen oder diese Zusatzversicherung in eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung umwandeln?	§ 10
Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?	§ 11
Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?	§ 12

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

§ 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung erwerbsunfähig (siehe § 2 Abs. 1 oder 2), erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.
- Wir zahlen die Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist, längstens bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer.

Die Versicherungsdauer ist der Zeitraum, innerhalb dessen Versicherungsschutz besteht. Mit Leistungsdauer wird der Zeitraum ab Versicherungsbeginn bezeichnet, bis zu dessen Ablauf eine während der Versicherungsdauer anerkannte Leistung längstens erbracht wird.

Unsere Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(2) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung erwerbsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 5), ohne dass Erwerbsunfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 vorliegt, erbringen wir die nach Absatz 1 vereinbarten Versicherungsleistungen.

Weitere Regelungen zu unseren Leistungen

(3) Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und auf Rentenzahlung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Sie müssen uns die Erwerbsunfähigkeit in Textform mitteilen. Wird uns die Erwerbsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt, erbringen wir die Leistungen längstens rückwirkend für drei Jahre vor dem Tag, an dem uns der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in Textform mitgeteilt worden ist. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Anspruchserhebende die verspätete Mitteilung nicht verschuldet hat.

(4) Ist die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer länger als die vertraglich vereinbarte Versicherungsdauer, werden Ansprüche, die durch Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

(5) Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und auf Rentenzahlung endet, wenn

- Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt (siehe § 2) oder
- die versicherte Person stirbt oder
- die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer abläuft.

(6) Bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden die zu viel gezahlten Beiträge jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Auf Antrag stunden wir Ihnen die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos, längstens für fünf Jahre. Entscheiden wir nach Abschluss der Leistungsprüfung, dass kein Anspruch besteht, sind die gestundeten Beiträge in einer Summe nachzuzahlen. Auf Ihren Wunsch kann die Summe der gestundeten Beiträge in bis zu 24 Monatsraten gezahlt werden. Stundungszinsen

erheben wir nicht. Die gestundeten Beiträge können auch durch eine Vertragsänderung (z. B. eine Beitragserhöhung bei unveränderter Höhe der Leistungen oder eine Verringerung der Leistungen bei unveränderter Beitragshöhe) ausgeglichen werden.

(7) Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

(8) Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus.

(9) Es kann eine Leistung aus der Überschussbeteiligung fällig werden (siehe § 8).

(10) Wir beraten und unterstützen Sie, auch telefonisch, bei Fragen während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, z. B. zum Versicherungsumfang, zur Beantragung von Leistungen oder zur Leistungsprüfung. Informationen zu erforderlichen Unterlagen, Nachweisen, der Beschreibung der beruflichen Tätigkeit oder Formularen können Sie bei uns anfordern.

§ 2 Was ist Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich auf Dauer (mindestens drei Jahre) eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit (mindestens drei Stunden täglich) nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte (gemäß § 8 Viertes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IV)) durch Erwerbstätigkeit erzielen kann.

Als Erwerbstätigkeit im Sinne dieses Absatzes gelten die üblichen Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie selbstständige Tätigkeiten. Unberücksichtigt bleiben Tätigkeiten, die von behinderten Menschen nur in eigens dafür eingerichteten Werkstätten oder Heimen ausgeführt werden können.

(2) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit (mindestens drei Stunden täglich) auszuüben oder mehr als nur geringfügige Einkünfte (gemäß § 8 Viertes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IV)) durch Erwerbstätigkeit zu erzielen und besteht dieser Zustand fort, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Erwerbsunfähigkeit.

(3) Ob die versicherte Person in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, entscheidet sich ausschließlich nach ihren gesundheitlichen Verhältnissen. Der zuletzt ausgeübte Beruf, die Ausbildung und Fähigkeiten, die bisherige Lebensstellung, die bisherigen Einkommensverhältnisse sowie die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen, bleiben unberücksichtigt.

(4) Ein Bescheid eines Sozialversicherungsträgers über Erwerbsunfähigkeit stellt keinen Nachweis der Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen dar.

Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(5) Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI) in der am 30. Mai 2024 gültigen Fassung eine Pflegebedürftigkeit nach Pflegegrad 4 oder Pflegegrad 5 erreicht.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache die Erwerbsunfähigkeit beruht. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Erwerbsunfähigkeit verursacht ist:

a) durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Unsere Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen erwerbsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;

c) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

d) durch Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Behörde tätig wurde;

e) durch folgende von der versicherten Person vorgenommene Handlungen

- absichtliche Herbeiführung von Krankheit,
- absichtliche Herbeiführung von mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
- absichtliche Selbstverletzung oder
- versuchte Selbsttötung.

Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass die versicherte Person diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat;

f) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;

g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Weitere Voraussetzung für unsere Leistungsfreiheit ist, dass dieses Ereignis zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber unserer Risikokalkulation führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Dies muss von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt werden. Unsere Leistungen sind nicht ausgeschlossen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen erwerbsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beansprucht, müssen uns auf Kosten des Anspruchserhebenden in deutscher Sprache, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung, folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:

a) eine ausführliche Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit;

b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über den Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit oder über die Pflegebedürftigkeit;

c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung, Tätigkeit und gegebenenfalls einen Nachweis über die Geringfügigkeit der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit sowie über danach eingetretene Veränderungen;

d) bei Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung des Pflegeversicherungsträgers über das Bestehen der Pflegebedürftigkeit.

(2) Wir können außerdem auf unsere Kosten zur Feststellung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere einen Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers über eine Erwerbsminderungsrente, sowie zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. In diesem Fall übernehmen wir zusätzlich die notwendigen Reise- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen. Von den Reisekosten werden jedoch höchstens die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse bzw. die Flugkosten für Flüge in der Economyklasse erstattet. Die Übernachtungskosten werden von uns höchstens bis zu einem Betrag von 75 Euro pro Übernachtung übernommen.

Die versicherte Person muss uns Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war, ist oder, sofern bekannt, sein wird, sowie Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstige Versorgungsträger benennen und sie ermächtigen, uns Auskunft über personenbezogene Gesundheitsdaten zu erteilen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Erteilt uns die versicherte Person die Ermächtigung nicht, kann sie uns die erforderlichen Auskünfte und Nachweise auch selbst zur Verfügung stellen.

(3) Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Europäischen Union durchgeführt werden, es sei denn, die versicherte Person hält sich bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit außerhalb der Europäischen Union auf und ist nicht transportfähig.

(4) Die versicherte Person ist verpflichtet, verordnete zumutbare medizinische Maßnahmen zu dulden und zu befolgen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft Aussicht auf Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse bieten. Als solche Maßnahmen gelten jedoch nur Anwendungen, Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Zu diesen Maßnahmen zählen z. B. die Einnahme ärztlich verordneter Medikamente, die Benutzung und Anwendung medizinischer Heil- und Hilfsmittel (wie z. B. Sehhilfen, orthopädische Hilfsmittel, sonstige medizinisch-technische Hilfsmittel, physikalische Therapie, Ergotherapie) oder die Durchführung einer logopädischen Therapie.

Maßnahmen, die über den Rahmen einer nach medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen notwendigen Behandlung hinausgehen, oder die mit außergewöhnlichen Risiken und Nebenwirkungen verbunden sind, wie z. B. Operationen, Strahlen- oder Chemotherapie, verlangen wir von der versicherten Person nicht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind, abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistungen nicht fällig werden.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir dem Anspruchsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir in Textform, ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Unsere Erklärung geben wir innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt ab, zu dem uns die für die Leistungsprüfung relevanten und gemäß § 4 von uns angeforderten Unterlagen oder Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen vollständig vorliegen. Solange angeforderte Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle sechs Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn zur Leistungsentscheidung weitere Unterlagen erforderlich sind, fordern wir diese unverzüglich an und informieren Sie hierüber.

(2) Grundsätzlich wird unsere Leistungspflicht zeitlich nicht befristet. In begründeten Einzelfällen können wir unsere Leistungspflicht einmalig, längstens jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten, befristet anerkennen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, den wir Ihnen mitteilen werden. Für die Dauer der Befristung verzichten wir auf die Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit.

§ 6 Was gilt nach Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit?

Nachprüfung

(1) Wenn wir unsere Leistungspflicht unbefristet anerkannt haben oder diese gerichtlich festgestellt worden ist, sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Diese Nachprüfung umfasst insbesondere die Feststellung der Gesundheitsverhältnisse und einer neuen Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Nachprüfung können wir jederzeit sachdienliche Auskünfte anfordern und einmal jährlich verlangen, dass sich die versicherte Person durch von uns beauftragte Ärzte umfassend untersuchen lässt. Hierbei anfallende Kosten sind von uns zu tragen. Die Bestimmungen des § 4 gelten entsprechend.

Mitteilungspflicht

(3) Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 5) wegfällt oder eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert.

Leistungsfreiheit

(4) Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die in § 1 und § 2 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen.

(5) Liegt Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit vor und endet die Pflegebedürftigkeit (siehe § 2 Abs. 5), stellen wir unsere Leistungen ein. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Mit dem Tod der versicherten Person endet der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und auf Rentenzahlung (siehe § 1 Abs. 5). Der Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen und durch eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde nachzuweisen. Die Sterbeurkunde muss uns in deutscher Sprache, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung, vorgelegt werden.

(7) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 7 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 6 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung

ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des dann laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 8 Welche Besonderheiten gelten für die Überschussbeteiligung?

(1) Sie haben gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Dafür gelten die Regelungen zur Überschussbeteiligung in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung, die zwingend zu beachten sind.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Besonderheiten der Überschussbeteiligung dieser Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Welche allgemeinen Regelungen gelten für die Überschussbeteiligung Ihrer Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung?

(2) Wichtigster Einflussfaktor vor Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit ist die Entwicklung des Erwerbsunfähigkeitsrisikos–und der Kosten. Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die Aufwendungen für das Erwerbsunfähigkeitsrisiko sich günstiger entwickeln und die Kosten geringer sind als bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegt.

Wie wird Ihre Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung an den Überschüssen beteiligt?

(3) Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gehört zum Gewinnverband EUZ in der Bestandsgruppe der Hauptversicherung. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung werden für Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie auf unserer Internetseite einsehen oder bei uns anfordern.

(4) Für beitragspflichtige Versicherungen können Sie laufende Überschussanteile in Prozent des Tarifbeitrags erhalten. Die laufenden Überschussanteile werden mit dem Tarifbeitrag verrechnet.

(5) Bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie eine Schlusszahlung erhalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist, die Leistungsansprüche begründet. Die Schlusszahlung wird in Prozent der bis dahin tatsächlich gezahlten Tarifbeiträge festgesetzt.

Bei vorzeitiger Beendigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung durch Tod oder Kündigung nach mindestens einem Drittel der Versicherungsdauer, höchstens zehn Jahren, kann eine Schlusszahlung in reduzierter Höhe fällig werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist, die Leistungsansprüche begründet.

(6) Versicherungen, die zum Stichtag für die Zuteilung der Überschussanteile (Zuteilungsstichtag) im Rentenbezug sind, können Zinsüberschussanteile in Prozent des zum Zeitpunkt der Zuteilung vorhandenen Deckungskapitals der Rente erhalten. Dies erfolgt erstmals nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres und einem mindestens einjährigen Rentenbezug. Zuteilungsstichtag ist der 1. Januar des Jahres, das dem Zeitraum folgt, für den die Überschussbeteiligung deklariert wurde.

Der Zinsüberschussanteil wird als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente, längstens jedoch bis zum Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, fällig wird.

(7) Endet die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zum vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung, wird aus einer eventuell gewährten Schlusszahlung und dem für die Hauptversicherung verwendeten Rentenfaktor (siehe Allgemeine Bedingungen für die Hauptversicherung, Teil 6, „Wie ermitteln wir die Rente aus den Fondsguthaben?“) eine zusätzliche Rente gebildet. Wenn Sie für die Hauptversicherung die Fortführung des Fondsguthabens gewählt haben, wird eine eventuell gewährte Schlusszahlung entsprechend den Regelungen für die Hauptversicherung zur Erhöhung des fortzuführenden Fondsguthabens verwendet. Endet die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vor dem vereinbarten Rentenbeginn der Hauptversicherung, führen wir eine eventuell gewährte Schlusszahlung dem Sonderzahlungsbaustein der Hauptversicherung zu.

Wie wird Ihre Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung an den Bewertungsreserven beteiligt?

(8) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Beiträge für Ihre Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung dienen vorrangig der Deckung von Erwerbsunfähigkeitsrisiken. Da vor Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung stehen, um Kapital zu bilden, entstehen auch keine oder nur geringfügige Bewertungsreserven.

(9) Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven kann nur fällig werden, wenn eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen wird.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt werden. Ist der Anspruch auf die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt.

(10) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug wird zu den gleichen Zuteilungsstichtagen fällig wie die Zinsüberschussanteile (siehe Absatz 6). Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven (einschließlich einer Sockelbeteiligung) wird als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusammen mit der versicherten Rente, längstens jedoch bis zum Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, fällig wird.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, spätestens mit dem ursprünglich vereinbarten bzw. vorverlegten Rentenbeginn der Hauptversicherung, endet die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird ein Beitrag erhoben, der unabhängig von der von Ihnen gewählten Aufteilung der Beiträge für die Hauptversicherung (siehe § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) ist.

(2) Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. In diesem Fall setzen wir die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsrente auf eine beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente herab. Das Verhältnis zwischen der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Beitragssumme der Hauptversicherung kann sich durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verändern.

Eine Beitragsfreistellung ist nur möglich, wenn eine Erwerbsunfähigkeitsrente als Versicherungsleistung eingeschlossen ist und eine beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente von mindestens 25 Euro monatlich erreicht wird. Wird die Mindestrente nicht erreicht oder ist ausschließlich eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht als Versicherungsleistung eingeschlossen, wird stattdessen die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beendet und wir führen das dadurch eventuell zur Verfügung stehende Kapital nach Abzug gemäß Absatz 5 dem Sonderzahlungsbaustein der Hauptversicherung zu. Der Stichtag für die Umrechnung in Fondsanteile entspricht dem Stichtag für die Umrechnung einer Sonderzahlung der Hauptversicherung in Fondsanteile.

Die beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente errechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode. Der aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien

Erwerbsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge und einen Abzug (siehe Absatz 5).

(3) Wenn Sie für Ihre Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform kündigen. In den letzten zehn Versicherungsjahren der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann diese nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Einen Rückkaufswert aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, soweit vorhanden, erhalten Sie nur, wenn Sie die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen und noch keine Leistung aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt wurde. Der Rückkaufswert mindert sich um rückständige Beiträge und einen Abzug (siehe Absatz 5).

(4) Eine Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Der Abzug in Absatz 5 Satz 3 entfällt in diesem Fall. Einen Rückkaufswert aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, soweit vorhanden, erhalten Sie nur, wenn noch keine Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne dieser Bedingungen eingetreten ist, die Leistungsansprüche begründet.

(5) Der Rückkaufswert nach den Absätzen 3 und 4 bzw. der aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag nach Absatz 2 mindert sich um rückständige Beiträge. Außerdem nehmen wir einen Abzug vor. Der Abzug beträgt das Zwölffache des monatlichen Tarifbeitrags. Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Personen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen bzw. den Versicherungsschutz vermindern als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft dadurch kein Nachteil entsteht. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.

(6) Den Beitrag für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit dem Beitrag für die Hauptversicherung herabsetzen. Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente als Versicherungsleistung eingeschlossen, kann der Beitrag nur herabgesetzt werden, wenn die verbleibende beitragspflichtige Erwerbsunfähigkeitsrente den Mindestbetrag von 25 Euro monatlich erreicht. Eine Herabsetzung des Beitrags führt zu einer Verminderung der versicherten Leistung.

(7) Vermindert sich die Leistung bzw. der Beitrag der Hauptversicherung, vermindert sich auch die Leistung bzw. der Beitrag der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Erbringen wir Leistungen aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung so, als ob Sie den Beitrag für die Hauptversicherung unverändert weitergezahlt hätten. Dies gilt nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung in eine beitragsfreie Versicherung (siehe Absatz 2) umgewandelt oder unterbrochen (siehe § 11) wurde. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2.

(9) Ansprüche aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung, die auf einer bereits vor Kündigung oder Beitragsfreistellung der Haupt- bzw. Zusatzversicherung eingetretenen Erwerbsunfähigkeit beruhen, werden durch Kündigung oder Beitragsfreistellung der Haupt- bzw. Zusatzversicherung nicht berührt.

(10) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(11) Die Leistung aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an eine Person, die Sie uns als diejenige Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter, siehe Paragraf „Wer erhält die Versicherungsleistung?“ der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

(12) Die Frist zur Ausübung unserer Rechte bei der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht beläuft sich auf fünf Jahre seit Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

(13) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß.

§ 10 Wann und wie können Sie Ihre Erwerbsunfähigkeitsrente erhöhen oder diese Zusatzversicherung in eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung umwandeln?

(1) Sie können eine eventuell eingeschlossene Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag bei folgenden Ereignissen, die während der Versicherungsdauer eintreten und die versicherte Person betreffen, erhöhen:

- Eheschließung,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Berufseintritt nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums,
- erfolgreicher Abschluss einer Promotion, Habilitation oder einer staatlich anerkannten Aufstiegsfortbildung (z. B. zum Techniker, Meister oder Fach-/Betriebswirt),
- Einkommenserhöhung bei nichtselbstständiger Tätigkeit, wenn sich das Bruttojahreseinkommen um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht hat,
- Einkommenserhöhung bei freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit, wenn sich die Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der letzten drei Kalenderjahre um mindestens 10 Prozent gegenüber der Summe der Bruttoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit der drei davor liegenden Kalenderjahre erhöht hat,
- Aufnahme eines Darlehens zum Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie.

Erhöhungstermin ist der nächste Monatserste, nachdem Sie uns mitgeteilt haben, dass Sie von dem Erhöhungsrecht Gebrauch machen wollen.

(2) Für die Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Recht auf die Erhöhung müssen Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses unter Vorlage geeigneter Nachweise ausüben.
- Die versicherte Person hat in dem Monat der Erhöhung das 51. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Die versicherte Person ist nicht erwerbsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, bezieht zum Zeitpunkt der Beantragung keine Leistungen wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung und hat solche auch nicht beantragt.

Erkennen wir Leistungen aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung rückwirkend an, sind Erhöhungen der eingeschlossenen Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung unwirksam, wenn sie während des Zeitraums der rückwirkend anerkannten Leistungen vorgenommen wurden.

(3) Die Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung ist innerhalb folgender Grenzen möglich:

- Eine einzelne Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente darf höchstens 500 Euro im Monat betragen und nicht höher sein als 50 Prozent der bei Vertragsabschluss versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente.

- Mehrere Erhöhungen der Erwerbsunfähigkeitsrente dürfen insgesamt 1.000 Euro Monatsrente nicht übersteigen und nicht höher sein als die bei Vertragsabschluss versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente.

- Die gesamte Erwerbsunfähigkeitsrente pro Jahr darf 60 Prozent der vor der jeweiligen Erhöhung vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung nicht überschreiten.

- Alle bestehenden Renten aus der Berufs-, Dienst- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung aus privaten sowie betrieblichen Versorgungsleistungen für die versicherte Person müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttoeinkommen der versicherten Person stehen. Das ist der Fall, wenn alle im Kalenderjahr gezahlten Versorgungsleistungen insgesamt maximal 60 Prozent des aktuellen Bruttojahreseinkommen betragen. Bei freiberuflicher oder selbstständiger Arbeit ist das daraus erzielte Bruttoeinkommen des Vorjahres maßgeblich. Bei einer versicherten Person ohne Einkommen dürfen alle im Kalenderjahr gezahlten Versorgungsleistungen 9.000 Euro jährlich nicht überschreiten. Die Gesamtabsicherung für Beamte darf unter Berücksichtigung von Versorgungsansprüchen aus der Beamtenversorgung einen Betrag von 24.000 Euro jährlich nicht übersteigen.

(4) Die Beiträge für die Erhöhungen der Erwerbsunfähigkeitsrente berechnen sich nach dem Alter der versicherten Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die jeweilige Erhöhung wirksam wird, der restlichen Versicherungs-, Beitragszahlungs- und Leistungsdauer, den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Der Beitrag für diese Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird um den zusätzlichen Beitrag erhöht.

(5) Schüler und Studenten haben außerdem innerhalb der ersten fünf Jahre der Versicherungsdauer das Recht, die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Risikoprüfung in eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit gleicher oder geringerer Leistung umzuwandeln. Voraussetzung ist die Aufnahme einer Berufstätigkeit bzw. einer Berufsausbildung oder, nach erfolgtem Bachelorabschluss oder vergleichbarer Zwischenprüfung, die Aufnahme bzw. Weiterführung eines Studiums. Die Umwandlung in eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und die Schlussalter für die Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind abhängig vom ausgeübten bzw. angestrebten Beruf der versicherten Person; sie können nicht über die ursprünglichen Schlussalter hinausgehen.

Umwandlungstermin ist der nächste Monatserste, nachdem Sie uns mitgeteilt haben, dass Sie von dem Umwandlungsrecht Gebrauch machen wollen.

(6) Für die Umwandlung in eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (siehe Absatz 5) gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Recht auf die Umwandlung müssen Sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt des Ereignisses (siehe Absatz 5) unter Vorlage geeigneter Nachweise ausüben. Die Umwandlung ist nur möglich, sofern zum Zeitpunkt der Umwandlung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf von uns angeboten wird.

- Die versicherte Person hat in dem Monat der Umwandlung das 51. Lebensjahr noch nicht vollendet.

- Die versicherte Person ist nicht erwerbsunfähig im Sinne dieser Bedingungen, bezieht zum Zeitpunkt der Beantragung keine Leistungen wegen Berufs- bzw. Dienstunfähigkeit oder Erwerbsminderung und hat solche auch nicht beantragt.

(7) Bei einer Umwandlung nach Absatz 5 berechnet sich der Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach dem Alter der versicherten Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Umwandlung wirksam wird, der restlichen Versicherungs-, Beitragszahlungs- und Leistungsdauer, dem dann für den Neuzugang gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Der Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung richtet sich außerdem nach dem ausgeübten bzw. angestrebten Beruf der versicherten Person. Der Beitrag für diese Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird durch den Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ersetzt.

§ 11 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Bei Zahlungsschwierigkeiten haben Sie neben der Beitragsfreistellung (siehe § 9 Abs. 2) die Möglichkeit, die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung auf Antrag ein- oder mehrmals ohne Beitragszahlungspflicht zu unterbrechen.

Während der Unterbrechung besteht Versicherungsschutz in Höhe der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente (siehe § 9 Abs. 2). Nach Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wird die Versicherung automatisch wieder in Kraft gesetzt, sofern die versicherte Person nicht erwerbsunfähig im Sinne dieser Bedingungen ist. Zudem wird der Vertrag ohne erneute Risikoprüfung mit dem vor der Unterbrechung vereinbarten Beitrag weitergeführt, sofern die Unterbrechungszeit höchstens zwei Jahre (bzw. bei Inanspruchnahme von Elternzeit höchstens drei Jahre) betragen hat, wodurch sich die Leistung verringern kann. Die Leistung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung errechnet sich nach dem Alter der versicherten Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Wiederinkraftsetzung wirksam wird, der restlichen Versicherungs- und Leistungsdauer und den jeweils vereinbarten Rechnungsgrundlagen. Widersprechen Sie der Wiederinkraftsetzung, stellen wir die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung beitragsfrei, sofern das vorhandene Deckungskapital zur Bildung einer beitragsfreien Rente (siehe § 9 Abs. 2) ausreicht. Anderenfalls wird die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beendet.

Wird die Versicherung insgesamt mehr als zwei Jahre (bzw. bei Inanspruchnahme von Elternzeit mehr als drei Jahre) unterbrochen oder vor Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wieder in Kraft gesetzt, erfolgt die Wiederinkraftsetzung nach einer erneuten Risikoprüfung und nach den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen.

Bei einer Veränderung der Risikoverhältnisse oder wenn die für die Risikoprüfung erforderliche Erklärung nicht abgegeben wird, können wir die Wiederinkraftsetzung von besonderen Bedingungen abhängig machen (z. B. erhöhter Beitrag, Leistungsausschlüsse) oder ganz oder teilweise ablehnen.

§ 12 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Vertragsänderung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Für die Ermittlung der Beiträge, die erforderlich sind, um die Versicherungsleistungen zu erbringen, haben wir als Rechnungszins 1 Prozent p. a. angesetzt und folgende unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Wahrscheinlichkeitstafeln herangezogen:

- Sterbetafel „Debeka 01/21 T (EU)“

- Invalidisierungstafel „Debeka 01/21 I (EU)“

- Invalidensterbetafel „Debeka 01/21 TI (EU)“

- Reaktivierungstafel „Debeka 01/21 RI (EU)“